Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7. Weimar. 9. April 1881.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Einweisung der Vikare und die Einführung der Substituten in geistliche Stellen betreffend S. 67. — Ministerial-Bekanntmachung, die Schuldepositen betreffend S. 69. — Ministerial-Bekanntmachung, den Wechsel in der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. betreffend S. 70. — Reichs-Gesetzblatt S. 70.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[28] Ministerial-Bekanntmachung, die Einweisung der Vikare und die Einführung der Substituten in geistliche Stellen betreffend; vom 22. März 1881.

I. Ueber die Einweisung der Vikare und die Einführung der Substituten in geistliche Stellen bestimmen wir unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 4. Januar 1854 und 15. September 1856 (Sammlung der kirchlichen Gesetze ꝛc. S. 93, 122) im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe, was folgt:

I.

Die den Superintendenten obliegende Einweisung der Hilfsgeistlichen, welche mit der einstweiligen Verwaltung einer geistlichen Stelle von dem Großherzoglichen Kirchenrathe beauftragt werden (Vikare — vergl. § 4 der Verordnung vom 4. Januar 1854, Nr. 1 der Verordnung vom 15. September 1856), erfolgt, wenn es die besonderen örtlichen Verhältnisse nöthig oder zweckmäßig erscheinen lassen, an einem Wochentage am Pfarrorte; in andern Fällen am Sitze der Superintendentur.

Bei jeder Art der Einweisung hat der Superintendent den Vikar mit behufiger Anleitung über die Verwaltung des Amtes unter Berücksichtigung